

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen im Inland der DMG MORI Hungary Kft.

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB) treten am 1. Januar 2017 in Kraft und bleiben bis zum Widerruf in Kraft. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB – insbesondere wegen Änderungen der Rechtsbestimmungen oder der Geschäftspolitik – zu modifizieren.
- 1.2. Die nachstehenden AGB sind anzuwenden auf Vertragsbeziehungen bezüglich des Verkaufs von Werkzeugmaschinen im Inland (im Weiteren: Vertrag) zwischen der DMG MORI Hungary Kft. (im Weiteren: Verkäufer) und Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 8:1 Abs. (1) Punkt 3. des BGB sind (im Weiteren: Käufer) (im Weiteren Verkäufer und Käufer zusammen: Parteien).
- 1.3. Die auf Vertragsabschluss gerichtete Erklärung der Parteien und die vorliegenden AGB enthalten gemeinsam die Vereinbarung der Parteien (im Weiteren: Vertrag). Abweichende Bedingungen des Käufers bezüglich des Kaufs werden auch bei Annahme der Bestellung nicht zu einem Teil des Vertrags. Der Vertrag kommt – mangels gesonderter Vereinbarung – mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Bestellung durch den Verkäufer zustande. Durch hiervon nach Art und Form abweichende Vertragserklärungen kommt kein Vertrag zustande, den Verkäufer trifft diesbezüglich keine Erfüllungspflicht. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer gleichzeitig mit der Bestellung – auch ohne weitere ausdrückliche Rechtserklärung – auch vorliegende AGB annimmt.
- 1.4. Der Verkäufer behält sein bestehendes Eigentums-, Urheber- und gewerbliches Schutzrecht an Mustern, Kostenkalkulationen, Zeichnungen sowie Informationen ähnlichen geistigen und physikalischen Formats – einschließlich deren elektronischen Formen – aufrecht, diese können – ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers – Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, durch den Käufer als vertraulich eingestufte Informationen bzw. Dokumente nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1. Die Preise verstehen sich mangels gesonderter Vereinbarung als Parität ab Werk, einschließlich der Beladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die bei den Produkten aufgeführten Preise sind Nettokaufpreise, zu welchen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzukommt.
- 2.2. Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ist die Bezahlung durch Überweisung auf das Konto des Verkäufers ohne Abzüge jedweder Art wie nachstehend zu erbringen:
  - 30% innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung der Vorrechnung
  - 60% innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung über den zur Versendung des Produkts geeigneten Zustand
  - der verbleibende Betrag ist innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang zu zahlen.
- 2.3. Die Zahlung ist dann als erfüllt zu betrachten, wenn der Gegenwert der durch den Verkäufer ausgestellten Rechnung ohne jeden Abzug auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Der Käufer kann sein Recht auf Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann ausüben, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Insbesondere ist mangels vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers die Zurückbehaltung des Kaufpreises oder die Aufrechnung mit sonstigen Ansprüchen (z.B. Kaufpreisminderung, Interessenswegfall) nicht gestattet.
- 2.4. Im Falle einer Zahlung unter Verzug berechnet der Verkäufer ab dem Tag der Fälligkeit – in dem gemäß § 6:155 des ungarischen BGB für Wirtschaftsgesellschaften maßgeblichen Umfang – Verzugszinsen und verrechnet die mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden aufgetretenen weiteren Kosten, insbesondere, aber nicht ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2011/7/EU.
- 2.5. Wenn die fristgemäße Erfüllung des fälligen Kaufpreises gefährdet ist, oder nach Vertragsschluss die Kreditfähigkeit des Käufers ungünstig beeinflussende Umstände eintreten, kann der Verkäufer eine vorhergehende Sicherheit zur finanziellen Deckung des gesamten Kaufpreises fordern. Bis zur vorhergehenden Sicherung der finanziellen Deckung ist der Verkäufer – nach seiner Wahl – berechtigt, die Erfüllung zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung entstandener Schäden zu fordern.

### **3. Lieferfristen, Lieferverzögerung**

- 3.1. Die im Angebot des Verkäufers genannten Lieferfristen haben informativen Charakter. Die für den Vertrag maßgebliche Lieferfrist führt der Verkäufer in der Auftragsbestätigung auf. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer ist, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, wie z.B. die Einholung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen oder die Vorauszahlungspflicht. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer den Verzug zu vertreten hat.
- 3.2. Für die Einhaltung der Lieferfrist übernimmt der Verkäufer dann die Verantwortung, wenn die Lieferanten des Verkäufers ihm ebenfalls ordnungsgemäß und fristgerecht liefern.
- 3.3. Die Lieferfrist wird dann erfüllt, wenn das den Liefergegenstand bildende Produkt bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder wenn mitgeteilt wurde, dass dieses zur Lieferung bereitsteht. Dies gilt auch, wenn eine Übergabe

erfolgte.

- 3.4. Wenn sich die Versendung bzw. Übernahme des Produkts durch einen dem Verkäufer zurechenbaren Grund verzögert, so werden dem Käufer einen Monat nach der Versendung bzw. Mitteilung über den zur Übergabe geeigneten Zustand die aus dem Verzug entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.5. Kann die Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt, eines den gesamten oder wesentlichen Teil des Arbeitsplatzes betreffenden Konflikts oder eines sonstigen – auf ein vom Einfluss des Verkäufers unabhängiges Ereignis zurückführbaren – Grundes nicht eingehalten werden kann, so verlängert sich die Lieferfrist dementsprechend. Der Verkäufer setzt den Käufer über den Beginn- und Endzeitpunkt derartiger Umstände sobald wie möglich in Kenntnis.
- 3.6. Der Käufer kann – ohne Setzung einer Frist – vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung durch den Verkäufer vor Gefahrübergang vollumfänglich und endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann ferner auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn im Falle einer Bestellung die Erfüllung eines Teils der Lieferung unmöglich wird, und die Zurückweisung der Teilerfüllung mit einem berechtigten Interesse verbunden ist. Mangels dessen ist der Käufer verpflichtet, den auf den erfüllten Teil der Lieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Dasselbe bezieht sich auch auf den Fall, wenn der Verkäufer nicht liefern kann. Überdies gilt Kapitel 7.2. Wenn die Unmöglichkeit oder der zur Erfüllung unmögliche Zustand während der Dauer des Übernahmeverzugs eintritt, oder wenn ausschließlich oder vorwiegend der Käufer für deren Eintritt verantwortlich ist, ist der Käufer zur Zahlung der Gegenleistung verpflichtet
- 3.7. Gerät der Verkäufer in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist dieser berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, deren Höhe für jede volle Woche des Verzugs 0,5%, im Ganzen jedoch höchstens 5% des Teils des gesamten zu liefernden Produkts beträgt, der infolge des Verzugs nicht innerhalb der Frist oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung, und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2. dieser Bedingungen.

#### **4. Gefahrübergang, Übernahme**

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn das den Gegenstand des Transports bildenden Produkts das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch weitere Leistungen erbringt – z.B. die Versandkosten übernimmt oder das Produkt anliefert und aufstellt. Im Falle einer Vereinbarung über die Übernahme zu einem prognostizierten Termin hat die Übernahme unverzüglich in der Übernahmefrist bzw. nach Mitteilung des Verkäufers, dass das Produkt zur Übernahme bereitsteht, zu erfolgen. Der Käufer kann die Abnahme im Falle geringfügigen Mangels nicht verweigern.
- 4.2. Verzögert sich oder entfällt die Lieferung bzw. Übernahme des Produkts wegen eines dem Verkäufer nicht zurechenbaren Umstands, so geht die Gefahr am Tag der Zustellung bzw. Mitteilung, dass das Produkt zur Übernahme bereitsteht, auf den Verkäufer über. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Verkäufers solche Versicherungen abzuschließen, deren Abschluss dieser wünscht.
- 4.3. Der Verkäufer ist zur Teil- und Vorlieferung berechtigt.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Der Verkäufer behält sich bis zur Zahlung des vertragsgemäßen Kaufpreises und des vollständigen Betrags weiterer mit der Erfüllung verbundener Nebenpflichten das Eigentum am den Kaufgegenstand bildenden Produkt vor. Bietet der Verkäufer auch Montagedienstleistungen, so geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises und des Gegenwerts der Montage auf den Verkäufer über. Die Bestimmungen gemäß den nachstehenden Ziffern 5.2.-5.10. beziehen sich auf die Dauer des Eigentumsvorbehalts.
- 5.2. Der Verkäufer ist berechtigt, bezüglich des verkauften Produkts auf Kosten des Käufers Diebstahl-, Einbruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Versicherungen bezüglich Schäden abzuschließen, soweit der Käufer den Abschluss der Versicherung nicht einwandfrei nachweist.
- 5.3. Der Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, das gelieferte Produkt zu veräußern, zu verpfänden oder Dritten als Sicherheit zu überlassen. Über eine Beschlagnahme im Rahmen einer Vollstreckung oder im Zusammenhang mit einer Straftat oder über sonstige Maßnahmen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten.
- 5.4. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung gegenüber dem Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das gegebenenfalls gelieferte Produkt zurückzunehmen, der Käufer ist verpflichtet, dieses herauszugeben.
- 5.5. Falls der Käufer das gelieferte Produkt im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs weiterveräußern sollte, tritt der Käufer bereits hiermit alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrags (einschl. MwSt.) ab, die zugunsten des Käufers aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Käufern oder Dritten zustande kommen können, und zwar unabhängig davon, ob diese tatsächlich zustande kommen. Der Verkäufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Schuldner einzuziehen. Hierfür ist der Käufer verpflichtet, gleichzeitig mit der Weiterveräußerung dem Schuldner im Zusammenhang mit der abgetretenen Forderung eine Mitteilung gemäß § 6:197 des BGB zuzusenden und dieses dem Verkäufer zu bestätigen sowie den Verkäufer gleichzeitig über die Person des Schuldners sowie alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Angaben zu informieren und

die zugehörigen Dokumente zu übergeben.

- 5.6. Im Falle der Aufbereitung oder Umgestaltung des gelieferten Produkts durch den Käufer verbleibt das Produkt im Eigentum des Verkäufers. Werden das gelieferte Produkt zusammen mit anderen, nicht zum Verkäufer gehörenden Produkten aufbereitet/umgestaltet, so entsteht an der neuen Sache gemeinsames Eigentum in der Weise, dass der Eigentumsanteil des Verkäufers im Verhältnis des Wertes des gelieferten Produkts zum Zeitpunkt der Aufarbeitung/Umgestaltung und des Wertes der aufbereiteten/umgestalteten weiteren Sache bestimmt wird. Im Übrigen sind auf die durch Aufbereitung/Umgestaltung zustande gekommene neue Sache dieselben Bestimmungen anzuwenden wie auf das mit Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkt.
- 5.7. Wenn das gelieferte Produkt auf untrennbare Weise mit nicht zum Käufer gehörenden Sachen verbunden wird, entsteht gemeinsames Eigentum an der entstehenden neuen Sache in der Weise, dass der Eigentumsanteil des Verkäufers im Verhältnis zum Wert der gelieferten Sache im Zeitpunkt der Verbindung und dem Wert der verbundenen weiteren Sache bestimmt wird. Falls die Verbindung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als von größerem Wert zu qualifizieren ist, vereinbaren die Parteien, dass der Käufer seinen verhältnismäßigen Eigentumsanteil auf den Verkäufer überträgt. Der Käufer verwahrt das so zustande kommende ausschließliche oder gemeinsame Eigentum für den Verkäufer.
- 5.8. Der Käufer tritt an den Verkäufer die die Forderungen des Verkäufers sichernden Forderungen ab, die durch bestehende Verbindung des gelieferten Produkts mit einer Immobilie gegenüber Dritten entstehen.
- 5.9. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 5.10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des gelieferten Produkts zu verlangen.

## **6. Gewährleistung**

Neben dem Ausschluss weiterer Ansprüche für Sach- und Rechtsmängel bezüglich des verkauften Produkts – in Übereinstimmung mit Abschnitt 7. – ist der Verkäufer verpflichtet, für die mangelhafte Erfüllung einzustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich wie nachstehend zur Sach- und Rechtsmängelhaftung:

### **6.1. Sachmängelhaftung**

Zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche wird durch den Verkäufer eine Frist von 18 Monaten dem Käufer gewährt. Die Gewährleistungsfrist fängt am Tag der durch das qualifizierte Fachpersonal des Verkäufers durchgeführten Inbetriebnahme an. Die Gewährleistungsfrist fängt jedoch spätestens am 3. Monat ab Annahme der Lieferung durch den Käufer an, wenn die dokumentierte Installation, bzw. Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen. Es wird keine Gewähr für Schäden der Maschine übernommen, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung vor der Inbetriebnahme entstehen.

Für durch den Verkäufer geliefertes fremdes Produkt besteht die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nur in solchen Fällen und in solchem Umfang, soweit der Hersteller diese auf das Produkt leistet. Die Voraussetzungen der Geltendmachung der Sachmängelhaftung sind die vertragsgemäße Verwendung der Anlage und insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung gemäß den Anleitungsvorschriften der Maschinendokumentation zur Instandhaltung.

Die Anlagen werden in jedem Fall durch den Hersteller oder das vom Hersteller beauftragte Fachpersonal in festgelegten Abständen überprüft. Jede durchgeführte Überprüfung und Instandhaltung an der Anlage sind im Maschinenbuch zu vermerken und mit der Verwendung von ‚DMG MORI MACHINE Check‘ zu kontrollieren, wenn die Anlage diese Konfiguration hat.

### **6.2. Sachmängelhaftung für neue Produkte**

- 6.2.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle solche Ersatzteile unentgeltlich – nach seiner eigenen Wahl – zuvorderst nachzubessern oder auszutauschen, deren Fehler/Mangel nachweislich aus einem vor Gefahrübergang bestehenden Umstand eintritt. Das Bestehen solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ausgetauschte Ersatzteile gelangen in das Eigentum des Verkäufers.
- 6.2.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Mitteilung des Mangels gegenüber dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Durchführung der durch den Verkäufer als notwendig erachteten Nachbesserungen und auf Austausch gerichteten Nachlieferungen einzuräumen, andernfalls ist der Verkäufer von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Der Käufer ist nur in dringenden Fällen, in denen wegen Gefährdung der Betriebssicherheit eine Verzögerung nicht geduldet werden kann, bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden berechtigt, unter unverzüglicher Benachrichtigung des Verkäufers, die Mängel selbst nachzubessern oder durch Dritte nachbessern zu lassen, und sich die erforderlichen Aufwendungen vom Verkäufer erstatten zu lassen.
- 6.2.3. Im Falle von Nachbesserungen und Austausch – soweit die Reklamation als rechtmäßig zu qualifizieren ist – trägt der Verkäufer die Kosten der Ersatz- und Austauschteile, einschließlich der Versendung sowie der Montage und des Einbaus, ferner – soweit dies im Einzelfall als sachgemäß von ihm zu erwarten ist – die Kosten für das gegebenenfalls erforderliche Installations- und Hilfspersonal. Verbringt der Käufer das gelieferte Produkt teilweise oder insgesamt an einen vom vertraglich vereinbarten Ort abweichenden anderen Ort, so trägt der Käufer die sich hieraus ergebenden Zusatzkosten, insbesondere im Hinblick auf alle etwaigen weiteren

Reisekosten des Verkäufers.

- 6.2.4. Der Käufer ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gewährte angemessene Frist für die Nachbesserung oder den Austausch wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist ein Rücktritt ausgeschlossen; in einem solchen Fall kann der Käufer nur eine verhältnismäßige Kaufpreisminderung fordern. In allen anderen Fällen ist die Geltendmachung der Kaufpreisminderung ausgeschlossen.
- 6.2.5. In folgenden Fällen kann keinerlei Recht auf Sachmängelhaftung geltend gemacht werden:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte;
  - natürliche Abnutzung;
  - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
  - nicht ordnungsgemäße Wartung; ungeeignete Betriebsmittel;
  - mangelhafte Bauarbeiten;
  - ungeeigneter Baugrund;
  - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit diese nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.
- 6.2.6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen am gelieferten Produkt.
- 6.2.7. Der Ersatz von in dem gelieferten Produkt entstandenen Schäden im Falle der mangelhaften Leistung kann der Käufer nur dann fordern, wenn Nachbesserung oder Austausch nicht möglich ist, oder der Verkäufer die Nachbesserung/den Austausch nicht übernommen hat. Dieser Schadenersatzanspruch ist innerhalb der für die Rechte auf Sachmängelhaftung bereitstehenden Frist geltend zu machen. Über Obiges hinausgehend kann der Käufer sonstige Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall, Maschinenschädigung) und entgangenen Gewinn, nicht stellen.

### 6.3. **Sachmängel für gebrauchte Produkte**

Abweichend von obigen Regelungen, können die Gewährleistungsrechte für Sachmängel im Falle gebrauchter Produkte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht im Falle arglistig verschwiegener Fehler oder bei Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch im Falle der Lieferung gebrauchter Produkte die vertraglichen Ansprüche des Verkäufers unberührt.

### 6.4. **Rechtsmängelhaftung**

- 6.4.1. Verletzt die Nutzung des gelieferten Produkts gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte im Inland, so wird der Verkäufer dem Käufer grundsätzlich auf eigene Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder das gelieferte Produkt in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus befreit der Verkäufer den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betroffenen Rechteinhaber.
- 6.4.2. Vorbehaltlich Abschnitt 7.2. beziehen sich die in Abschnitt 6.4.1. genannten Verpflichtungen des Verkäufers ausschließlich auf Fälle gewerblicher oder urheberrechtlicher Rechtsverletzungen. Diese bestehen, wenn:
- der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten gewerblichen oder urheberrechtlichen Rechtsverletzungen unterrichtet;
  - der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach den Vorschriften in Absatz 6.4.1. ermöglicht;
  - dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen – einschließlich außergerichtlicher Regelungen – auch weiterhin vorbehalten bleiben;
  - der Rechtsmangel nicht auf Anweisungen des Käufers zurückzuführen ist;
  - die Rechtsverletzung nicht darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer das gelieferte Produkt eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

## 7. **Haftung**

- 7.1. Soweit der Käufer wegen unterlassener oder fehlerhafter Durchführung vor oder nach Vertragsschluss erfolgter Vorschläge und Beratungen des Verkäufers oder wegen Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere im Hinblick auf einen Fehler der Anleitung zur Bedienung und Wartung des gelieferten Produkts – das gelieferte Produkt nicht vertragsgemäß verwenden kann, so gelten unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Käufers die Bestimmungen des Kapitels 6. und des Abschnitts 7.2. entsprechend.
- 7.2. Der Verkäufer haftet nicht für jedwede mittelbar oder unmittelbar, materielle oder immaterielle, aus der Verwendung der angebotenen Information oder deren Außerachtlassung entstandene Schäden, ferner solche Schäden, die – aus welchem Grund auch immer – nicht im gelieferten Produkt selbst bestehen, soweit nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass die Organisation des Verkäufers oder deren leitender Angestellter diese wie folgt

verursachte:

- Vorsätzlich;
- Grob fahrlässig;
- Durch eine Straftat;
- Durch Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit;
- bei Bestehen solcher Fehler, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Nichtvorliegen der Verkäufer behauptet hat;
- im Falle eines solchen Fehlers des gelieferten Produkts, wegen dem aufgrund der Produkthaftungsbestimmungen für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet werden muss.

- 7.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit, in jedem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren tatsächlichen Schaden. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Folgeschäden und entgangener Gewinne, sind ausgeschlossen.
- 7.4. Die Parteien vereinbaren übereinstimmend, dass sie die in § 6:541 des ungarischen BGB bestimmte, gesamtschuldnerische Schadenhaftungspflicht bezüglich des leitenden Angestellten des Verkäufers, und daneben die in § 3:118 des ungarischen BGB geregelte Schadenersatzhaftung ausschließen. Der Käufer verzichtet mit Abschluss des Vertrags ausdrücklich und unwiderruflich auf sein in diesem Absatz detailliert ausgeführtes Recht auf Schadenersatz und nimmt zur Kenntnis, dass er aufgrund obiger Rechtsvorschriften einen Schadenersatzanspruch nicht geltend machen kann.

## **8. Verjährung**

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten. Bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten sowie bei auf Produkthaftungsvorschriften begründeten Ansprüchen sind die gesetzlichen Fristen maßgeblich. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder bezüglich solchem geliefertem Produkt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## **9. Softwarenutzung**

Umfassen das gelieferte Produkt auch Software, so erhält der Käufer zur Nutzung der gelieferten Sache bzw. der dazugehörigen Dokumentation ein nicht ausschließliches Recht. Dieses Recht wird in Bezug auf die Nutzung des gelieferten Produkts abgetreten. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer ist nur im vom Gesetz (Urheberrechtsgesetz) zulässigen Rahmen berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu übersetzen oder den Objektcode in Quellcode umzuwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, die Herstellerangaben – insbesondere dessen Warenzeichen – nicht zu entfernen bzw. mangels ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Verkäufers nicht zu ändern.

Jedes sich auf die Software und die Dokumentation beziehende sonstige Recht und die Kopien verbleiben beim Verkäufer bzw. beim Urheber der Software bzw. stehen diesen zu. Die Vergabe der Lizenzen in Unterlizenzen [die Gewährung von Nutzungsrechten an Dritte] ist untersagt.

## **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich ungarisches Recht unter Ausschluss des durch die Gesetzverordnung Nr. 20 von 1987 verkündeten Wiener Kaufrechtsübereinkommens sowie des Gesetzes Nr. XXVIII vom 2006 über das auf die Pflichten von Verträgen anzuwendende Recht.
- 10.2. Für die Beurteilung etwaiger Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers über Kompetenz und Zuständigkeit verfügende Gericht berechtigt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch beim nach dem Hauptsitz des Käufers zuständigen Gericht Klage zu erheben.